



Nr. 1482

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 24.03.2023

**Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-,
Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braun-
schweig**

Hiermit wird der vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 01.03.2023 und im Umlaufverfahren am 13.03.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 21.02.2023 sowie von ihrem Dekanat in Eilkompetenz am 14.03.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 28.02.2023 sowie von ihrem Dekanat in Eilkompetenz am 08.03.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 22.02.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 20.02.2023 sowie vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 25.01.2023 und 08.03.2023 und vom Senat in der Sitzung am 15.03.2023 beschlossene sowie durch das Präsidium am 22.03.2023 genehmigte Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Diese Ordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23.03.2018 (HÖB Nr. 1209), zuletzt geändert am 25.04.2019 (HÖB Nr. 1251) außer Kraft.

**Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO)
für die Bachelor-, Master-, Diplom- und
Magisterstudiengänge an der
Technischen Universität Braunschweig**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	5
§ 3 Modularisierung, Leistungspunkte.....	5
§ 4 Prüfungsausschuss.....	6
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
sowie außerhochschulischen Kompetenzen	8
§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen.....	10
§ 8 Beratungsgespräche, Mentoringsystem.....	11
§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 9a Klausur	16
§ 9b Mündliche Prüfung	16
§ 9c Hausarbeit.....	16
§ 9d Take-Home-Examen.....	17
§ 9e Entwurf	17
§ 9f Referat.....	17
§ 9g Erstellung und Dokumentation eines Computer- bzw. Softwareprogramms	17
§ 9h Experimentelle Arbeit.....	18
§ 9i Portfolio.....	18
§ 9j Klausur+.....	18
§ 9k Mündliche Prüfung+.....	19
§ 9l Studienarbeit.....	19
§ 9m Praktikum.....	19
§ 9n Praktische Prüfung.....	20
§ 9o Präsentation.....	20
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	20
§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 12 Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung und Bildung der Einzel- und Modulnoten	22
§ 13 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen	24
§ 14 Bachelor-/Masterarbeit.....	25
§ 15 Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit	27
§ 16 Ergebnis der Prüfung, Beendigung des Studiums	27

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen	29
§ 18 Zusatzprüfungen	30
§ 19 Einstufungsprüfung	31
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung.....	32
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte.....	33
§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	33
§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	34
§ 24 Übergangsvorschriften, Anwendungsbereich	34
§ 25 Inkrafttreten.....	34

Der Senat der Technischen Universität hat gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. a) der Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig am 15.03.2023 folgende Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung ist der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie alle Anpassungs- und Weiterbildungslehrgänge der Technischen Universität Braunschweig. ²Gasthörerschaften werden, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, vom Geltungsbereich dieser Ordnung nicht erfasst.
- (2) ¹In gesonderten Ordnungen regeln die einzelnen Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge bzw. Lehrgänge die fachspezifischen Bestimmungen und konkretisieren die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung; insofern haben die Regelungen der gesonderten Ordnung Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil. ²Die gesonderten Ordnungen gelten als Besondere Teile dieser Prüfungsordnung und betreffen in erster Linie.
 - den zu verleihenden Hochschulgrad,
 - den Inhalt der Urkunden und der Zeugnisse (einschl. eines Diploma Supplement),
 - die Gliederung des Studiums und die Regelstudienzeit,
 - die Gliederung von Anpassungs- und Weiterbildungslehrgängen,
 - die Beschreibung der Module (einschl. evtl. Praktika) sowie der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen (einschl. der Prüfungsinhalte) sowie die Angabe der ihnen zugeordneten Leistungspunkte,
 - die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen); und zu der Abschlussarbeit,
 - die Dauer der Abschlussarbeit und
 - die Größe und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei fachübergreifend zusammengesetzten Prüfungsausschüssen.
- (3) Soweit in Diplom- oder Magisterstudiengängen Regelungen fehlen, ist dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung entsprechend heranzuziehen.
- (4) ¹Sehen Besondere Teile der Prüfungsordnung vor, dass Einrichtungen der Hochschule, die keiner Fakultät angehören, Lehre erbringen – etwa bei Schlüsselqualifikationen oder im Professionalisierungsbereich – findet dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung ebenfalls Anwendung. ²Gleiches gilt im Rahmen von Lehrangeboten, die keinem Studiengang zugeordnet werden und die keine Normierung aufweisen.

- (5) ¹Für Angebote, die keinem Studiengang zugeordnet sind, nimmt die fachliche Leitung der jeweiligen Einrichtung, die die Veranstaltung anbietet, die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. ²Sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist, ist sie zugleich Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis sowie zu wissenschaftlich begründetem Handeln im Berufsalltag befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt. ²In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen erworben wurden. ³Kompetenzen im Sinne dieser Vorschrift sind fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden.
- (2) ¹Im Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kompetenzen erwerben. ²Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Abschluss des Studiums notwendigen Kompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.
- (3) ¹Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie entsprechende Regelungen für Weiterbildungs- und Anpassungslehrgänge können vorsehen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Fremdsprachen durchgeführt werden können. ²Hierbei ist die Prüfungssprache in der Regel zur Veranstaltungssprache kongruent.

§ 3

Modularisierung, Leistungspunkte

- (1) ¹Das Bachelor- oder Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit). ²Module bestehen in der Regel aus zwei bis vier aufeinander aufbauenden oder aufeinander verweisenden oder inhaltlich zusammenhängenden Veranstaltungen (zum Beispiel Einführungs-, Vertiefungs- und Anwendungsveranstaltung), die gemeinsam eine bestimmte Kompetenz vermitteln. ³Den Modulen ist in der Regel eine Studien- und/oder eine Prüfungsleistung zugeordnet.
- (2) ¹Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte (LP) ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. ³Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die durchschnittlich von Studierenden in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung sowie Fertigung

der Prüfungen aufzuwenden sind. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte setzt voraus, dass die Studierenden die dem Modul zugeordneten Prüfungen erfolgreich absolviert haben.

- (3) ¹Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. ²Ausgegangen wird von 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkten in einem Studienjahr, d. h. von 30 Leistungspunkten pro Semester. ³Das Studienangebot ist so zu organisieren, dass die Studierenden in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester erwerben können.
- (4) Soweit in geeigneten Studiengängen ein Teilzeitstudium zugelassen ist, ist das Studienangebot so zu organisieren, dass in der Regel die Hälfte der in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte pro Semester – ausnahmsweise die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte pro Studienjahr – erworben werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils aus Mitgliedern einer Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet, der nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss ist im Sinne des § 4 Abs. 4 der Grundordnung Behörde für Prüfungsangelegenheiten. ³Einem Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Mitglieder der Professorengruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe an, die, wie deren ständige Vertretungen, von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden. ⁴Die Gewählten müssen nicht dem Fakultätsrat entstammen. ⁵Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ⁶Sofern mehrere Fakultäten für einen Studiengang verantwortlich sind, können in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und sorgt dafür, dass für die einem Studiengang zugeordneten (Teil-)Prüfungen mindestens zweimal pro Jahr, in der Regel einmal pro Semester, Prüfungstermine festgelegt und Prüfungen durchgeführt werden. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die zwingend im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu absolvieren sind; entsprechende Lehrangebote sollen mindestens einmal pro Jahr vorgehalten werden. ³Sollte sich das Lehrangebot ändern, versucht der Prüfungsausschuss die vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen einzurichten. ⁴Sollte die Abnahme einer bestimmten Prüfung nicht mehr möglich sein, wird versucht, ein vergleichbares Angebot als Ausweichmöglichkeit anzubieten. ⁵Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung mit dem jeweils dazugehörigen Besonderen Teil eingehalten werden. ⁶Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Notenverteilung. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakte.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Hat er sich keine Geschäftsordnung gegeben, gilt ersatzweise die Geschäftsordnung des Senats. ³Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit. ⁴Entscheidungen und Bescheide werden von der bzw. dem Vorsitzenden im Namen des Prüfungsausschusses unterschrieben. ⁵Hat sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung gegeben, entscheidet in eilbedürftigen Fällen der Prüfungsausschuss im Umlaufverfahren. ⁶Satz 1 bleibt unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen, einschließlich bei Beratung der Note, anwesend zu sein.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich, auch wenn die Geschäftsordnung des Senats zur Anwendung kommt. ²Der Prüfungsausschuss kann Beraterinnen und Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁵Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Zuständigkeiten des Studiendekans gemäß § 45 Abs. 3 NHG bleiben unberührt.

§ 5

Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann der Prüfungsausschuss auf die Prüfenden delegieren. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben dieser oder einer

anderen Hochschule sowie in Wissenschaft, in der beruflichen Praxis oder in der Lehre erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Abweichungen und Konkretisierungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sind nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung möglich.
- (3) Soweit studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind, die sich auf den Inhalt eines Moduls beziehen bzw. die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, gilt die bzw. der für das Modul – oder/und die zugehörigen Lehrveranstaltungen – Verantwortliche als bestellte Prüferin bzw. als bestellter Prüfer.
- (4) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen wird eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer nach Maßgabe der Kriterien des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung von Absatz 2 von der Erstprüferin bzw. vom Erstprüfer bestimmt und gilt damit als bestellt. ²Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen muss mindestens eine bzw. einer der Prüfenden Mitglied der TU Braunschweig und zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.
- (5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Kompetenzen

- (1) ¹Prüfungs- oder Studienleistungen, die an einer deutschen Hochschule im gleichen oder verwandten Studiengang, auch in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, vor Studienbeginn erbracht wurden, sollen auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung mit den an der TU Braunschweig dafür vorgesehenen Leistungspunkten anerkannt werden. ²Die Feststellung, ob ein Studiengang verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹In dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche (Ortswechsler) eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Freiversuche und Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ²Studierende sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Prüfung auf bereits unternommene Versuche hinzuweisen; bei einem Unterlassen gilt die erneute Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (3) Prüfungs- oder Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer ausländischen Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 ff.) erbracht wurden, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt und mit den an der TU Braunschweig dafür vorgesehenen Leistungspunkten angerechnet, wenn kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied hinsichtlich erworbener Kompetenzen vorliegt.
- (4) Studien- oder Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 ff.) erbracht wurden sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sollen auf Antrag der bzw. des Studierenden für ein oder mehrere Module, Prüfungs- oder Studienleistungen anerkannt werden, wenn sich die Kompetenzen bei einer Gesamtbetrachtung in Inhalt, Umfang und Niveau im Wesentlichen entsprechen (Gleichwertigkeit).
- (5) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können höchstens 50 % der in einem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzen.
- (6) ¹Eine Anerkennung für eine Prüfungsleistung kann in einem Studiengang nicht mehr beantragt werden, wenn bei dieser Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang bereits ein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig – auch im Sinne von § 11 Absatz 2 – abgelegt wurde. ²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) ¹In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass die Anerkennung eines Fehlversuchs in allen Studiengängen antragslos vorzunehmen ist, in denen die bzw. der Studierende an der TU Braunschweig parallel eingeschrieben ist, wenn es sich um ein identisches Modul oder eine identische Prüfungs- oder Studienleistung handelt. ²Identität liegt vor, wenn sich die Qualifikationsziele nahezu entsprechen.
- (8) ¹Abschlussarbeiten müssen grundsätzlich an der TU Braunschweig erbracht werden. ²Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines Double-Degree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. ³Zuständig für die Entscheidung ist der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Wird nach Studienbeginn ein Modul an einer anderen Hochschule – auch im Rahmen einer Gasthörerschaft – absolviert, wird dies entgegen Absatz 6 anerkannt, wenn zuvor der Prüfungsausschuss zum Beispiel durch ein Learning Agreement informiert und dieser sein Einverständnis zur Anerkennung erteilt hat. ²Das Einverständnis ist zu erteilen, wenn eine Anerkennung nach dieser Prüfungsordnung möglich ist. ³In diesem Fall ist auch ein Fehlversuch anzurechnen. ⁴In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (10) ¹Unberührt sonstiger Befugnisse kann der jeweilige Prüfungsausschuss Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder außerhochschulische Kompetenzen auch durch Allgemeinverfügung festlegen, die für bestimmte im Studiengang zu erbringende

Leistungen anerkannt werden. ²Diese Allgemeinverfügung ist im Verkündungsblatt der TU Braunschweig bekannt zu geben.

- (11) ¹Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 18 bis zu einem Umfang von max. 36 LP auf Antrag anerkannt werden. ²Eine anerkannte Leistung kann nachträglich nicht durch eine Zusatzprüfung ersetzt werden.
- (12) Wird eine Leistung nicht anerkannt, liegt die Beweislast bei der Hochschule, soweit die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss ausreichende Informationen zur Beurteilung zur Verfügung stellt (Informationspflicht).
- (13) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung in der Regel innerhalb von sechs Wochen.
- (14) ¹Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, können grundsätzlich nicht anerkannt werden. ²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (15) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn eine nicht benotete Leistung für eine zu benotende anerkannt wird, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (16) Soweit Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden, betrifft die Anerkennung regelmäßig das Modul, welches die Studien- oder Prüfungsleistung enthält.
- (17) Notenverbesserungen für anerkannte Leistungen sind nicht möglich.

§ 7

Meldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu den einzelnen Prüfungen sowie zur Bachelor- oder Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. in dem Semester, in dem sie bzw. er sich zur Prüfung meldet, in dem entsprechenden Studiengang bzw. – sofern entsprechende Kapazität vorhanden ist – in einem anderen Studiengang an der Technischen Universität Braunschweig eingeschrieben ist und
 2. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt sind.
- (2) Soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, gilt für die Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen folgendes Verfahren:
 1. Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist durch schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantragen.

2. Zu einer Prüfung gilt als zugelassen, wer sich zu dieser Prüfung unter Beifügung der ggf. vorgeschriebenen Nachweise innerhalb der gesetzten Frist angemeldet hat. Eine Mitteilung ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.
 3. Fristen, die für die Anmeldung zu den Prüfungen gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen.
 4. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle stellt die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Prüfung fest. Der Prüfungsausschuss regelt, in welcher Form und an welchen Stellen die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Anmeldezeiträume und Zeiträume für Anträge auf Wechsel der Prüfungssprache sowie die Mitteilung über die Versagung einer Zulassung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt.
 5. Bei schriftlichen Arbeiten erklärt der Prüfling mit der Anmeldung zur Prüfung ausdrücklich sein Einverständnis zur Plagiatskontrolle im Sinne von Anlage 4.
- (3) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:
- a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. in dem gleichen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder
 - e. ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

²Im Fall des Buchstaben c. hat der Prüfungsausschuss das endgültige Scheitern in dem betreffenden Studiengang festzustellen und gemäß § 19 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 Buchst. b NHG die Exmatrikulation zu veranlassen. ³§ 13 Absatz 5 Satz 2 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8

Beratungsgespräche, Mentoringsystem

- (1) ¹In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass Studierende an einem oder mehreren obligatorischen Beratungsgesprächen teilzunehmen haben. ²Den Studierenden können auch einzelne Mentorinnen und Mentoren zugeordnet werden.
- (2) ¹Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. ²Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an dem Beratungsgespräch voraus. ³In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht jeweils aus den Prüfungen und der Abschlussarbeit. ²Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. ³Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. ⁴Das Ablegen einer Prüfung setzt die Immatrikulation bzw. bei Gasthörerinnen und Gasthörern die Registrierung zum Prüfungszeitpunkt voraus. ⁵Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, werden die Studierenden während der Bearbeitungszeit betreut. ⁶Prüfungen können u. a. durch folgende Arten von Studien- oder Prüfungsleistungen (Prüfungsarten) abgelegt werden:

1. Klausur (§ 9a), inkl. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren,
2. mündliche Prüfung (§ 9b),
3. Hausarbeit (§ 9c),
4. Take-Home-Examen (§ 9d), inkl. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren,
5. Entwurf (§ 9e),
6. Referat (§ 9f),
7. Erstellung und Dokumentation eines Computer- bzw. Softwareprogramms (§ 9g),
8. experimentelle Arbeit (§ 9h),
9. Portfolio (§ 9i),
10. Klausur+ (§ 9j), inkl. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren,
11. Mündliche Prüfung+ (§ 9k),
12. Studienarbeit (§ 9l),
13. Praktikum (§ 9m),
14. Praktische Prüfung (§ 9n) und
15. Präsentation (§ 9o)

⁷In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden, soweit die unterschiedlichen Fachkulturen dieses erfordern, insbesondere um in adäquater Form den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Kompetenzen überprüfen zu können. ⁸Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen uneingeschränkt wiederholbar und gehen außer bei den Prüfungsarten Klausur+ und Mündliche Prüfung+ (§ 9j und § 9k) nicht in die Berechnung der Note ein.

- (2) ¹In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungen sowie deren Art und Umfang sowie die Qualifikationsziele aufgeführt. ²Die Prüfungsinhalte und die zu prüfenden Kompetenzen ergeben sich aus den Qualifikationszielen, die sich aus den beruflichen Anforderungen ergeben sollen, welche

hilfsweise herangezogen werden können. ³Sofern in Besonderen Teilen der Prüfungsordnung verschiedene Prüfungsarten alternativ angegeben sind, ist den Studierenden die Wahl der Prüfungsart im Zeitraum der ersten drei Veranstaltungen des jeweils aktuellen Vorlesungszeitraums über das verwendete Lernmanagementsystem oder durch Aushang oder auf den Internetseiten des Instituts der bzw. des Prüfenden mitzuteilen. ⁴Bei den Prüfungsarten Klausur (§ 9a) oder Take-Home-Examen (§ 9d) kann abweichend von Satz 3 auch zwei Wochen vor der Prüfung ein Wechsel der Prüfungsart zwischen diesen beiden Prüfungsarten vorgenommen werden, sofern eine Gleichwertigkeit der abzu prüfenden Kompetenzen vorliegt. ⁵Sofern in Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders angegeben, kann die Wahl der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsform (Präsenz oder elektronisch) sowohl durch den Prüfungsausschuss als auch – bei studienbegleitenden Prüfungen – durch die Prüfende bzw. den Prüfenden erfolgen; Absatz 4 gilt entsprechend. ⁶Bei elektronischen Prüfungen wird auf Antrag geprüft, ob unter Berücksichtigung vorhandener bzw. bereits ausgeschöpfter Kapazitäten und Ressourcen die Möglichkeit geschaffen werden kann, zeitgleich die Prüfungen auch in Räumen der Universität abzulegen. ⁷Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁸Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ⁹Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) ¹Prüfungen, die dafür geeignet sind, können grundsätzlich auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Hierbei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:
1. Bei der Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form ist die Identität der Prüflinge und die Integrität und Authentizität der Prüfung sicherzustellen;
 2. Die Prüflinge sind gesondert darüber zu informieren,
 - a) dass personenbezogene Daten erhoben, wie diese erhoben und wann diese gelöscht werden, und
 - b) welche technischen Anforderungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen;
 3. Ggf. benötigte Software muss für die Teilnehmenden kostenfrei, als sicherer Download und mit nicht übermäßigem Ressourcenbedarf zur Verfügung stehen. Es soll für die Prüflinge die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren. Technische Störungen dürfen nicht zu Lasten der Teilnehmenden gehen. Diese sind aber verpflichtet, technische Störungen unverzüglich zu rügen;
 4. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt;
 5. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Prüfung aufgrund einer technischen, nicht nur geringfügigen Störung, wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und die

Prüfung gilt als nicht erfolgt. Hat der Prüfling die technische Störung vorsätzlich verursacht, kann der Prüfungsversuch als nicht bestanden bewertet werden;

6. Im Rahmen einer Klausur in elektronischer Form dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke, die die Identität des Prüflings und die Integrität und Authentizität der Prüfung im Wege der Aufsicht sicherstellen sollen. Vor Beginn der Prüfung erfolgt die Identitätsprüfung mit Hilfe eines geeigneten, gültigen und mit Bild versehenen Legitimationspapiers. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsprüfung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen;
 7. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während der Klausur in elektronischer Form sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und nach Aufforderung die Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht): Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der betroffenen Personen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der TU Braunschweig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet ebenso wenig wie eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten statt,
 8. Die datenschutzrechtlichen Belange der Prüflinge sind zwingend zu beachten. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 4 NHG
 - a) zur Sicherung des Datenschutzes,
 - b) zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer,
 - c) zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge,
 - d) zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
 - e) zum Umgang mit technischen Problemenwerden durch die TU Braunschweig eingehalten.
- (4) ¹Als schriftliche Leistung darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine selbst verfasste Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung vorgelegen hat. ²Zusammen mit der schriftlichen Leistung hat die bzw. der Studierende eine schriftliche Versicherung darüber einzureichen, dass die schriftliche Leistung (bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil) selbstständig verfasst, noch nicht im Rahmen anderer Prüfungen vorgelegt wurde und keine anderen als die genehmigten oder angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³§ 14 Absatz 6 Sätze 2 – 3 gelten

entsprechend.⁴Die schriftliche Leistung ist in deutscher Sprache oder in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden gemäß § 2 Absatz 3 in Englisch oder einer anderen Sprache abzufassen.⁵Die Aufgabe für die Prüfung wird von der bzw. dem oder den Prüfenden festgelegt.⁶Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.⁷Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.⁸Die bzw. der Prüfende hat die Bewertung schriftlicher Arbeiten (einschließlich der Abschlussarbeiten) schriftlich unter Hinweis auf die für das Ergebnis ausschlaggebenden Gesichtspunkte zu begründen.

- (5) Die jeweilige Prüfungsform gemäß Absatz 6 Satz 2 wird spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in geeigneter Weise angekündigt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Klausuren und weiteren Prüfungsarten sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Form (in Präsenz oder elektronischer Form) unter Berücksichtigung des Absatzes 5, Art (Prüfungsart) und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (7) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung oder (chronischen) Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder mehrere Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, erhalten unter den weiteren Voraussetzungen dieses Absatzes einen Ausgleich dieser Nachteile. ²Ein entsprechender Antrag auf Nachteilsausgleich ist unter Beifügung geeigneter Nachweise der Beeinträchtigung in der Regel bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über einen Nachteilsausgleich. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass die zu erbringende Prüfungsleistung gleichwertig ist. ⁵Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden, wenn dieser dem Prüfungszweck entgegensteht. ⁶Als Nachteilsausgleich kommt jede Maßnahme zur Gestaltung der Prüfungsdurchführung in Betracht, die geeignet, angemessen und realisierbar ist, den Nachteil auszugleichen wie zum Beispiel:
- Anpassung der räumlichen oder zeitlichen Bedingungen,
 - Bereitstellung bzw. Zulassung von (technischen) Hilfsmitteln/-personen,
 - Ersetzung der Prüfungsart oder -form.

⁷Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die die Pflichten der Studierenden bzw. des Studierenden aus dem Prüfungsverhältnis betreffen wie beispielsweise das An-, Abmelde- und Rücktrittsverfahren. ⁸Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe (zum Beispiel Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen), insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren. ⁹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ¹⁰Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ¹¹Der Prüfling kann sich erneut zur Abschlussarbeit anmelden und erhält ein neues Thema. ¹²§ 14 Absatz 5 Satz 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (8) ¹Besondere Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass bestimmte Prüfungen erst erbracht werden dürfen, wenn zuvor andere Prüfungen, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festzulegen sind, erfolgreich absolviert wurden. ²§ 14 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 9a Klausur

¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches die in der Aufgabe gestellten Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Näheres, insbesondere zur Bearbeitungszeit, ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt. ³Für Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Regelungen der Anlage 5.

§ 9b Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet – nach Vorgabe der Fächer bzw. der Prüfenden – in der Regel vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die letzte Wiederholungsprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Scheitern und damit die Beendigung des Studiums zur Folge hätte, wird abweichend von Satz 1 stets von zwei Prüfenden abgenommen.

§ 9c Hausarbeit

¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung – ggf. auch mit Programmieranteilen – einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich – ggf. auch in einer Präsentation – erläutert werden.

§ 9d Take-Home-Examen

¹Ein Take-Home-Examen ist eine Hausarbeit, in der der Prüfling in begrenzter Zeit (max. 72 Stunden) mit den geläufigen Methoden des Faches die in der Aufgabe gestellten Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Für Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Regelungen der Anlage 5.

§ 9e Entwurf

¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²Der architektonische Entwurf beinhaltet auch das Erfassen und die analytische Klärung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe der Architektur ebenso wie die darauf aufbauende Darstellung einer adäquaten Lösung. ³Zur Entwurfsaufgabe kann gehören, die Ergebnisse der Arbeit in einer Präsentation darzustellen und in einer Diskussion zu begründen. ⁴Näheres, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Bearbeitungszeit des architektonischen Entwurfes ist im entsprechenden Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9f Referat

¹Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige – in der Regel schriftliche – Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
2. die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

²Sofern eine schriftliche Ausarbeitung nicht vorliegt, ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung enthält.

§ 9g Erstellung und Dokumentation eines Computer- bzw. Softwareprogramms

¹Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,

4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit sowie
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

²Ein Softwarepraktikum umfasst die Abfolge mehrerer Programmieraufgaben in Form der Erstellung und Dokumentation von Computer- bzw. Softwareprogrammen mit jeweils selbstständiger Vorbereitung, Implementierung, Test, Dokumentation und mündlicher Erläuterung (Kolloquium).

§ 9h

Experimentelle Arbeit

Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

§ 9i

Portfolio

¹Das Portfolio umfasst:

1. ein von der bzw. dem Studierenden eigenständig zusammengestelltes Modul-Portfolio (Leistungsmappe), in welchem sie bzw. er, entweder in papierbasierter oder elektronischer Form, die im Modul erzielten Ergebnisse und Kompetenzen darstellt und reflektiert; sowie ggf.
2. eine Diskussion dieses Portfolios mit einer bzw. einem Prüfenden und einer fachkundigen Beisitzerin bzw. einem fachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden gleichzeitig.

²Abweichend von Nummer 2 kann die Portfolioprüfung auch mit einer Klausur anstelle der Diskussion abgeschlossen werden. ³Ggf. gesonderte An- und Abmeldefristen zu dieser Variante der Portfolioprüfung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 9j

Klausur+

¹Eine Klausur+ ist eine Klausur im Sinne des § 9a, bei welcher auf Antrag der bzw. des Studierenden das Ergebnis einer benoteten oder unbenoteten Studienleistung mit bis zu 50 % in das Ergebnis der Prüfung einfließt. ²Die Studienleistung, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für dasselbe Modul festzulegen ist, ist vor der Klausur abzulegen. ³Für Antwort-Wahl-Verfahren im Rahmen der Klausur gelten die Regelungen der Anlage 5. ⁴In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind insbesondere der prozentuale Anteil an der Gesamtnote bzw. Gesamtbewertung für die jeweilige Klausur sowie der Zeitpunkt der Antragstellung festzulegen.

§ 9k **Mündliche Prüfung+**

¹Eine Mündliche Prüfung+ ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 9b, bei welcher auf Antrag der bzw. des Studierenden das Ergebnis einer benoteten oder unbenoteten Studienleistung mit bis zu 50 % in das Ergebnis der Prüfung einfließt. ²Die Studienleistung, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für dasselbe Modul festzulegen ist, ist vor der mündlichen Prüfung abzulegen.

³In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind insbesondere der prozentuale Anteil an der Gesamtnote bzw. Gesamtbewertung für die jeweilige mündliche Prüfung sowie der Zeitpunkt der Antragstellung festzulegen.

§ 9l **Studienarbeit**

¹Durch die Studienarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ³Eine Studienarbeit ist in schriftlicher Form anzufertigen und in einer mündlichen Präsentation vor der Prüferin bzw. dem Prüfer vorzustellen. ⁴Der Umfang der Leistungspunkte der Studienarbeit ist im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt. ⁵Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 durchgeführt werden. ⁶Die Bearbeitungsdauer der Studienarbeit beträgt in der Regel drei Monate. ⁷Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Studienarbeit ist auf Antrag der bzw. des Studierenden möglich, wenn die Gründe hierfür nicht durch die Studierende oder den Studierenden zu verantworten sind. ⁹Die Verlängerung muss aktenkundig gemacht werden. ¹⁰Wird die Bearbeitungsdauer ohne Genehmigung überschritten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 9m **Praktikum**

¹Durch Praktika soll die bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweisen, praktische Problemstellungen analysieren und effiziente Lösungen in begrenzter Zeit erarbeiten zu können. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die vermittelten Techniken des Studiums anwenden kann. ³Sie dienen dazu das erworbene Wissen praktisch umzusetzen und zu vertiefen. ⁴Dabei müssen spezifische Aufgaben individuell oder in Gruppenarbeit bearbeitet werden. ⁵Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung oder spezielle Praktikumsrichtlinien können weitere Formen zum Beispiel Schul- oder Betriebspraktikum vorsehen. ⁶Ebenfalls geregelt werden können die Darstellung der Ergebnisse des Praktikums zum Beispiel Bericht, Protokoll oder Kolloquium.

§ 9n Praktische Prüfung

¹Prüfungen können auch aus der Darstellung fachspezifischer Tätigkeiten zum Beispiel Theater, Sport, Musik usw. bestehen. ²Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 9o Präsentation

¹Präsentationen sind mündliche Prüfungen gemäß § 9b. ²Eine Präsentation umfasst einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über das zu behandelnde Thema und ein daran anschließendes wissenschaftliches Gespräch mit Prüfungscharakter über das Thema des Vortrags. ³Sowohl im Vortrag als auch im wissenschaftlichen Gespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass in einer Auseinandersetzung mit dem Thema die Fähigkeit erworben wurde, problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse zu vertiefen. ⁴Eine Präsentation kann im Rahmen eines Seminars durchgeführt werden.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9b) sowie mündlichen Prüfungen+ (§ 9k) zuzulassen. ²Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte an den Prüfungen als Zuhörerin teilnehmen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁴Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Anträge nach den Sätzen 2 und 4 sind an die prüfende(n) Person(en) zu richten.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, können Studierende ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor dem Termin der Prüfung oder Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung zurücknehmen. ²Bei Klausuren ist die Anmeldung bis zum Ablauf des vorletzten Tags vor dem Klausurtermin zurückzunehmen. ³Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders geregelt, ist die Abmeldung von einer Portfolioprüfung bis eine Woche vor der Abgabe des Modul-Portfolios möglich, es sei denn, es sind andere Abmeldefristen zum Beginn der Veranstaltung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz bekanntgegeben worden. ⁴Die Rücknahme ist der Stelle gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklären, die für die Anmeldung zuständig war.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung bzw. nach dem für eine Rücknahme zulässigen Zeitraum von der Prüfung zurücktritt,
3. eine Prüfung gemäß den §§ 9 bis 9o oder die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt oder
4. eine zur Anmeldung oder zur Ablegung für die Wiederholung vorgesehene Frist nicht einhält.

²Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen – sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen zur Zuständigkeit getroffen werden – schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest oder im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung, auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes, einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten beizufügen, welche so aussagekräftig sein muss, dass der Prüfungsausschuss die Ursache und den Grad, die Art sowie ggf. die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. ⁴Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer bzw. eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der bzw. des Studierenden, wenn die bzw. der Studierende amtlich, d. h. durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie bzw. er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁷Konnte bei einer Prüfung der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Abgabetermin hinausgeschoben werden. ⁸Der Abgabetermin kann – sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen bestimmt werden – in der Regel um bis zu sechs Wochen verschoben werden. ⁹Danach ist bei längerer Krankheit in der Regel ein neues Thema zu stellen.

(4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er bewusst Beihilfe zu einer Täuschung bzw. zu einem Täuschungsversuch, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. ²Schon das Mitführen eines zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Erlaubte Hilfsmittel und der Umgang mit zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmitteln werden durch die Prüfende bzw. den Prüfenden vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. ⁴In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Prüfungs- oder der

Studienleistung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen, auch wenn die Zuständigkeit zur Feststellung nach Satz 1 bei der Prüferin bzw. dem Prüfer gelegen haben sollte. ⁵Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei Plagiaten, Verwendung nicht zugelassener elektronischer Hilfsmittel, auch zur Kommunikation während der Prüfung, bei organisiertem Zusammenwirken von mindestens zwei Personen und bei Wiederholungsfällen vor. ⁶Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Der Prüfling, der nach Satz 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf nach Herausgabe des Täuschungsmittels die Prüfung fortsetzen. ⁸Das Täuschungsmittel kann bis zum Abschluss des Verfahrens konfisziert werden. ⁹Das Täuschungsmittel wird spätestens mit Bestandskraft der Entscheidung zurückgegeben.

§ 12

Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung und Bildung der Einzel- und Modulnoten

- (1) ¹Die einzelne Studien- oder Prüfungsleistung wird von der bzw. dem jeweils Prüfenden oder, wenn die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten ist, von beiden Prüfenden benotet. ²Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht und
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

²Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Studienleistungen können nach Satz 1 benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden. ⁵Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Noten für Studienleistungen nicht berücksichtigt, außer bei den Prüfungsformen Klausur+ und Mündliche Prüfung+. ⁶Bei der Notenbildung für Prüfungen, die von mehr als einer prüfenden Person bewertet werden, kann die Endnote auch geringere Abstufungen als 0,3 aufweisen (siehe Absatz 3 Satz 4). ⁷Bei der Bekanntgabe mittels Aushangs muss der Prüfling wissen, ab wann, wie lange und wo der Aushang erfolgt. ⁸Die Mindestaushangdauer beträgt einen Monat. ⁹Bei einem endgültigen Nichtbestehen hat eine schriftliche Bekanntgabe mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

- (3) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Studien- und/oder einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. ³Wird eine Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ⁴Die Note einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁵Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der bzw. des Studierenden dieser bzw. diesem schriftlich mitzuteilen. ⁶Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) ¹Bei der Bildung der Note gemäß Absatz 3 Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5 „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 „gut“,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 „ausreichend“ und
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 „nicht ausreichend“.
- (5) ¹Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, obwohl ihm keine Wiederholungsmöglichkeit mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet. ²Entsprechendes gilt in der Regel auch, wenn ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen hat, obwohl er nicht zugelassen war.
- (6) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. ²Besteht die Prüfung ausnahmsweise aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, ist die Prüfung bestanden, wenn jede Prüfungs- bzw. Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde, es sei denn, in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung ist für konkret zu bezeichnende Prüfungen bestimmt, dass mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen durch besser bewertete Leistungen ausgeglichen werden. ³Die Note des Moduls errechnet sich – soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderweitigen Regelungen enthalten sind – aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten aller eingegangenen Prüfungsleistungen. ⁴Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. ⁵Module, die mit einer Studienleistung abschließen, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 13 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Nach dem Bestehen ist, sofern kein Freiversuch gemäß Absatz 2 vorliegt, keine Wiederholung mehr möglich.
- (2) ¹Wird der erste Versuch im Rahmen der Regelstudienzeit abgelegt, gilt dieser als Freiversuch. ²Ein Freiversuch hat zur Folge, dass die Prüfung auch bei Bestehen zur Notenverbesserung nach Anmeldung einmal spätestens am Ende des übernächsten Semesters wiederholt werden kann; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Gründe, welche einen Rücktritt gemäß § 11 Absatz 3 rechtfertigen, führen nur auf Antrag zu einer Verlängerung des Zeitraums in der eine Prüfung als Freiversuch abgelegt werden kann. ⁴Eine Notenverbesserung bei einer mit 1,0 bewerteten Prüfung ist ausgeschlossen. ⁵Ein zweiter Freiversuch derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ⁶Die vorgenannten Freiversuchsregelungen gelten nicht für die Fertigung der Studien-, Bachelor- oder Masterarbeit.
- (3) Nach Erreichen der zum Bestehen des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte besteht ein Anspruch auf Wiederholung einer bestandenen Prüfung nur dann, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Erreichen der notwendigen Leistungspunkte eine Mitteilung der Verbesserungsabsicht an das Prüfungsamt erfolgt ist.
- (4) ¹Sofern der Freiversuch nicht in einem Pflichtbereich abgelegt wurde, ist ein Wechsel des Prüfungsfachs – vorbehaltlich anderer Regelungen in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung – bis zum Ende des übernächsten Semesters möglich. ²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann ferner geregelt werden, dass außerhalb der Regelstudienzeit in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtfächern, die im ersten Versuch nicht bestanden wurden, nicht wiederholt werden müssen. ³In beiden Fällen ist dieses dem Prüfungsausschuss durch den Prüfling mitzuteilen.
- (5) ¹Wird die Prüfungsleistung auch in dem letzten Versuch erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Für die Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, führt die Bewertung der Prüfungsleistung im letzten Versuch gemäß Satz 1 nur zum endgültigen Nichtbestehen des entsprechenden Teilstudiengangs. ³Sofern es sich bei dieser Wiederholungsprüfung um eine Klausur oder Klausur+ handelt, darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. ⁴Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9b entsprechend. ⁵Die Prüfenden setzen die Note der Wiederholungsprüfung, die nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann, unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 2 oder Absatz 4 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ⁷Der Prüfling muss innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung einen Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung mit der bzw. dem

Prüfenden vereinbaren und dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle mitteilen. ⁸Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung soll von der bzw. von dem Prüfenden so festgelegt werden, dass er bis spätestens zwei Monate nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung stattgefunden hat. ⁹Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den einzelnen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung liegt die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten; insgesamt sollte eine Dauer von 90 Minuten nicht überschritten werden. ¹⁰Dem Prüfling soll die Einsicht in die nicht bestandene Klausur vor dem Prüfungstermin ermöglicht werden. ¹¹Sofern der Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss vom Prüfling nicht innerhalb der Monatsfrist mitgeteilt wird, wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss ein Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung zugeteilt. ¹²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können zum Verfahren abweichende Regelungen getroffen werden. ¹³Ist der Prüfling zur Prüfung nicht erschienen oder hat sich vorher exmatrikuliert, wird die mündliche Ergänzungsprüfung und damit die gesamte Prüfung gemäß § 11 Absatz 2 mit der Note 5,0 bewertet und hat gemäß § 16 Absatz 3 das endgültige Scheitern im Studium zur Folge. ¹⁴Bei Vorliegen triftiger Gründe gemäß § 11 Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Frist verlängern. ¹⁵Diese Gründe müssen dem Prüfungsausschuss gegenüber unverzüglich schriftlich dargelegt werden.

- (6) Die Verfahrensbestimmungen für Prüfungen gelten auch für Wiederholungsprüfungen, sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen geschaffen werden.

§ 14

Bachelor-/Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Studierende müssen bis zum Erbringen der letzten Leistung in dem entsprechenden Studiengang bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit immatrikuliert sein.
- (2) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächern vergeben werden. ²Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fächer und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von weiteren zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen gemäß § 5 Absatz 1 vergeben werden. ³Im Fall von Satz 2 muss die bzw. der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor des Faches sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der bzw. dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder über von ihm beauftragte Stellen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die bzw. der Prüfende, die bzw. der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende bzw. Erstprüfender), und die bzw. der Zweitprüfende bestellt.
- (5) ¹Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, werden für die Bachelorarbeit 12 und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben, wobei die Bearbeitungszeit drei bzw. sechs Monate beträgt. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. ⁴In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können die in Satz 1 und Satz 3 genannten Fristen verkürzt werden.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (7) ¹Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in elektronischer Form über das dafür zur Verfügung gestellte Portal abzugeben. Das Hochladedatum gilt als Abgabedatum. ²Zusätzlich zur elektronischen Version ist auf Verlangen der Prüfenden bzw. des Prüfenden eine gedruckte Version vorzulegen. ³In diesen Fällen muss der gedruckten Version eine vom Prüfling unterschriebene Erklärung beigelegt werden, mit der bestätigt wird, dass die elektronische Version und die gedruckte Version übereinstimmen. ⁴Die gedruckte Version ist spätestens fünf Tage nach dem Hochladedatum direkt bei der bzw. dem Prüfenden postalisch oder persönlich einzureichen. ⁵Sollte die Prüfende bzw. der Prüfende eine gedruckte Version der Abschlussarbeit fordern, wird das Gutachten erst nach Eingang der gedruckten Version angefertigt. ⁶Grundlage für die Bewertung der Abschlussarbeit ist die elektronische Version. ⁷Fällt das Ende einer Abgabefrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁸Dies gilt nicht, wenn der bzw. dem Betroffenen ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist. ⁹Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können abweichende Regelungen von den Sätzen 3 bis 6 vorsehen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

- (9) ¹Zur Bachelor- oder Masterarbeit wird nur zugelassen, wer die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (10) ¹Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, dass im Zusammenhang mit der Bachelor-/ Masterarbeit ein Kolloquium oder eine Präsentation durchzuführen ist. ²Die näheren Einzelheiten, auch zur Vergabe von Leistungspunkten, sind ebenfalls in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu bestimmen.
- (11) ¹Gegen die Bewertung der Bachelor-/ Masterarbeit kann binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Als Bekanntgabe gilt das Datum der Abrufbarkeit des Ergebnisses im jeweiligen Online-Portal.

§ 15

Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Arbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Absatz 5 Satz 2) Gebrauch gemacht wurde. ³Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Arbeit muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Arbeit beantragt werden, sofern nicht auf Grund der Vorgaben in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss Termine für die Ausgabe des Themas für Wiederholungsarbeiten vorgegeben werden. ⁴Wird die Frist nicht eingehalten, so weist der Prüfungsausschuss in Absprache mit einer bzw. einem Erstprüfenden ein Thema zur Bearbeitung zu.
- (2) ¹Die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit kann, sofern die Frist für eine Rückgabe des Themas (§ 14 Absatz 5 Satz 2) bereits abgelaufen ist, durch eine schriftliche Erklärung des Prüflings abgebrochen werden. ²Die Arbeit gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet und kann nach Maßgabe des Absatzes 1 wiederholt werden.

§ 16

Ergebnis der Prüfung, Beendigung des Studiums

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen einschließlich der jeweiligen Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die ggf. erforderlichen Studienleistungen bestanden wurden und die erforderliche Anzahl von in der Regel 180 bzw. 120 Leistungspunkten erreicht wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit; § 12 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend. ²Sofern innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erworben wurden als nach der Prüfungsordnung

vorgegeben, geht in die Berechnung der Modulnote nur die der Prüfungsordnung entsprechende Punktzahl chronologisch nach Prüfungsdatum des ersten Prüfungsversuchs ein. ³Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders geregelt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Leistungspunkte aller eingegangenen Prüfungen. ⁴Das Modul wird nur mit den in der Prüfungsordnung angegebenen Leistungspunkten gezählt. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach der Prüfungsordnung vorgegeben und werden die Prüfungen auch nicht als Zusatzprüfungen gekennzeichnet, gehen – sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes vorsehen – die Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote chronologisch nach Modulabschlussdatum ein, bis die maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht bzw. überschritten ist. ⁶Pflichtmodule und die Abschlussarbeit gehen mit der vollen Leistungspunktzahl des Moduls in die Gesamtnote ein. ⁷Die Gesamtnote wird dabei ebenfalls aus dem Durchschnitt aller eingegangenen Module berechnet. ⁸In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei der Berechnung der Gesamtnote die Noten bestimmter Prüfungen besonders gewichtet oder auf Antrag nicht berücksichtigt werden. ⁹Eine Nichtberücksichtigung von Noten kommt – sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes vorsehen – begrenzt auf maximal 12 LP im Rahmen des Bachelor- und 10 LP im Rahmen des Masterstudiums in Betracht. ¹⁰Eine teilweise Nichtberücksichtigung von Leistungspunkten eines Moduls ist dabei nicht zulässig. ¹¹In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei insgesamt hervorragenden Prüfungsleistungen das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen wird.

- (3) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn
- auf Grund einer schweren Täuschung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 das endgültige Scheitern in einem Prüfungsfach festgestellt wurde,
 - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht oder
 - die Bachelor-/Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (4) ¹Der Prüfungsanspruch erlischt bei auslaufenden Studiengängen spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, gerechnet von dem Zeitpunkt der letzten Einschreibemöglichkeit zum ersten Semester. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen sozialen oder persönlichen Härtefällen, etwa Krankheitsfällen oder der Pflege Angehöriger, die Frist verlängern. ³Das frühere oder spätere Erlöschen des Prüfungsanspruchs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt. ⁴Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat der Prüfling die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis, in dem insbesondere die Gesamtnote, die abgelegten Module mit den dazugehörigen Leistungspunkten und Noten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note und Leistungspunktezahl aufgeführt werden. ²Das Zeugnis ist entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgegeben bzw. mündlich erbracht wurde. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Bachelor- oder Masterurkunde gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Muster ausgestellt. ⁵Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ⁶Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigefügt, das eine Beschreibung der durch den jeweiligen Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. ⁸Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und tragen die Namen bzw. die Unterschrift derjenigen Amtswalter, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Dokumente das jeweilige Amt innehaben.
- (2) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Notenverteilungsskala aufgeführt. ²Dabei wird eine Statistik der relativen Häufigkeit und die kumulierte Häufigkeit der Gesamtnoten des Studiengangs nach den jeweils geltenden europäischen Regelungen (u. a. ECTS Users' Guide) errechnet. ³Bezugsgröße sind die erzielten Gesamtnoten der Absolvierenden der vorangegangenen vier Semester (ohne das laufende Semester). ⁴Dies gilt auch dann, wenn sich die Prüfungsordnung geändert hat, jedoch der Inhalt des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen unverändert geblieben ist. ⁵Die Bildung der entsprechenden Kohorten erfolgt am 31.10. bzw. 30.04. eines Jahres. ⁶Die ECTS-Notenverteilungsskala wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Noten mindestens 30 beträgt. ⁷In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass im Zeugnis auch für Einzelnoten eine ECTS-Note zusätzlich anzugeben ist.
- (3) ¹Hat ein Prüfling noch nicht alle Leistungen erbracht oder alle Leistungen erbracht, die jedoch noch nicht vollständig bewertet wurden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Diese Bescheinigung enthält die zum Zeitpunkt der Fertigung der Bescheinigung vorliegenden bestandenen oder teilweise bestandenen Module mit deren Noten und die erreichten Leistungspunkte. ³Wird die Bescheinigung vor dem Erbringen der letzten Prüfung beantragt, so weist die Bescheinigung dieses aus. ⁴In jedem Fall gibt die Bescheinigung die zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte bzw. noch ausstehende Benotungen an. ⁵Bei teilweise absolvierten oder erst teilweise benoteten Modulen werden die auf die abgelegten Prüfungen fiktiv entfallenden Leistungspunkte ausgewiesen.

- (4) ¹Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 Satz 1 wird auch ohne Antrag ausgestellt und beigelegt.

§ 18

Zusatzprüfungen

- (1) ¹Studierende können über den für die einzelnen Studiengänge vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte bis zum Ende des Semesters erwerben, in dem die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, vollständig erbracht wurden. ²Die bzw. der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss ihres bzw. seines Studiengangs – beim Zwei-Fächer-Bachelor beim Prüfungsausschuss des Erstfachs – zu beantragen, dass die Prüfungs- oder Studienleistung als Zusatzprüfung gewertet werden soll. ³Dabei können – sofern entsprechende Kapazität zur Verfügung steht – auch Studienangebote aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen genutzt werden. ⁴Für Zusatzprüfungen gilt § 11 mit der Maßgabe, dass beim 3. Versuch der Klausur/Klausur+ keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird. ⁵Sollte die bzw. der Studierende in den Zusatzprüfungen endgültig gescheitert sein, folgt daraus kein Scheitern im eigentlichen Studiengang. ⁶Studierende aus Bachelorstudiengängen können in diesem Zusammenhang maximal 36 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen erwerben. ⁷In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass – nach Wahl der bzw. des Studierenden – in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- und Wahlpflichtbereichen, die bestanden wurden, durch Zusatzprüfungen des entsprechenden Wahl- bzw. Wahlpflichtbereiches ersetzt werden können. ⁸Unberührt spezieller Regelungen müssen Prüfungen, die als Zusatzprüfungen gelten sollen, vor Ablegung der letzten Prüfung, die zum Bestehen des Studiums erforderlich ist, beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. ⁹Abweichend von § 17 wird das Zeugnis entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-/ Masterprüfung und zu der Abschlussarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kompetenzen glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-/ Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) ¹Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anerkennung von Leistungspunkten beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ist es der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) ¹Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. ²Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende; eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Im Übrigen findet § 9b entsprechende Anwendung. ⁴Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2

Nrn. 2 und 3 gegeben sind. ⁵Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

- (7) ¹Über das Ergebnis des Antragsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin bzw. Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. ³Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. ⁴In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. ⁵Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) ¹Die Art der Prüfungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. ³Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. ⁴In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 9, 9a-o, 10, 11, 12 und 13 entsprechend.
- (10) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. Im Zeugnis gemäß § 17 Absatz 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht oder Beihilfe zur Täuschung geleistet und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären bzw. die Note ändern.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Termin zur Einsicht in die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten wird in der Regel von den Prüfenden bekanntgegeben.
- (2) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen bzw. der Bachelor-/Masterarbeit oder des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sowie die Besonderen Teile der Prüfungsordnung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die einzelnen Prüfungsausschüsse sorgen dafür, dass die Studierenden in geeigneter Weise von dieser Prüfungsordnung und den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung Kenntnis nehmen können.
- (2) ¹Der oder die von ihm beauftragten Stellen können Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt machen. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 23

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Einzel- oder Modulnoten werden von der bzw. dem Prüfenden respektive für diese bzw. diesen bekannt gegeben. ²Noten von Abschlussarbeiten, Noten des letzten Versuchs sowie das endgültige Nichtbestehen des Studiums werden von dem oder für den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Sofern aus den einzelnen Vorschriften nichts Anderes hervorgeht, werden sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss getroffen. ⁴Abweichungen in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind möglich.
- (2) ¹Wenn ein Verwaltungsakt des Prüfungsausschusses angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Fakultätsrat die Widerspruchsbehörde. ²Wenn ein Verwaltungsakt einer Behörde, die nicht der Prüfungsausschuss oder Fakultätsrat ist, angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Prüfungsausschuss die Widerspruchsbehörde. ³Notenverschlechterungen sind im Widerspruchsverfahren ausgeschlossen. ⁴Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß.

§ 24

Übergangsvorschriften, Anwendungsbereich

¹Sofern sich Besondere Teile der Prüfungsordnung auf eine vorhergehende Fassung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen, sind die Verweise so zu verstehen, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. ²Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung von der bisherigen Fassung abweicht.

§ 25

Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung Bek. v. 23.03.2018 mit TU-Verkündungsblatt-Nr. 1209; zuletzt geändert durch Bek. v. 25.04.2019 mit TU-Verkündungsblatt-Nr. 1251 außer Kraft.

ZEUGNIS | CERTIFICATE**Bachelor of Science****Max Mustermann**

geboren am | born on
01. Oktober 2023 in Braunschweig

bestand die Bachelorprüfung im Studiengang | successfully completed the bachelor degree in

Informatik | Computer Science

am 01. März 2022

mit der Gesamtnote | with an overall grade of

sehr gut | excellent
(1,0) | (1.0)

Pflichtbereich Grundlagen der Informatik

Programmieren 1	6	sehr gut	1,3
Programmieren 2	6	sehr gut	1,3
Theoretische Informatik 1	5	sehr gut	1,0
Theoretische Informatik 2	5	gut	2,0
Einführung in die Logik	5	sehr gut	1,3
Algorithmen und Datenstrukturen	8	sehr gut	1,3
Technische Informatik	5	sehr gut	1,0
Propädeutikum Informatik ^a	6	bestanden	

Pflichtbereich Grundlagen der Mathematik

Lineare Algebra für Informatiker	10	sehr gut	1,0
Diskrete Mathematik für Informatiker	5	sehr gut	1,0
Analysis für Informatiker	10	gut	1,3

Foundations of Computer Science

Programming 1	6	excellent	1,3
Programming 2	6	excellent	1,3
Theoretical Computer Science 1	5	excellent	1,0
Theoretical Computer Science 2	5	good	2,0
Introduction to Logic	5	excellent	1,3
Algorithms and Data Structures	8	excellent	1,3
Computer Engineering	5	excellent	1,0
Preparatory Course ^a	6	passed	

Foundations of Mathematics

Linear Algebra for Computer Scientists	10	excellent	1,0
Discrete Mathematics for Computer Scientists	5	excellent	1,0
Analysis for Computer Scientists	10	good	1,0

Pflichtbereich Grundlagen der Informatik der Systeme

Computernetze 1	5	gut	1,7
Relationale Datenbanksysteme 1	5	gut	1,7
Software Engineering 1	5	sehr gut	1,3
Software- Entwicklungspraktikum ^a	7	bestanden	
Betriebssysteme	5	sehr gut	1,3
Einführung in die IT-Sicherheit	5	sehr gut	1,3

Wahlpflichtbereich Informatik

Rechnerstrukturen 1	6	sehr gut	1,0
Elektrotechnische Grundlagen der Technischen Informatik	5	sehr gut	1,0
Computergraphik	5	sehr gut	1,0
Praktikum Spiele ^a	5	bestanden	
Softwarearchitektur	5	sehr gut	1,0
Algorithmen und Datenstrukturen 2	5	sehr gut	1,0

Wahlpflichtbereich Mathematik

Algebra für Informatiker	5	sehr gut	1,0
Numerik für Informatiker	5	sehr gut	1,3

Nebenfach "Kommunikationsnetze"

Grundlagen des Mobilfunks	5	sehr gut	1,0
---------------------------	---	----------	-----

Kommunikationsnetze ^a	5	sehr gut	1,0
----------------------------------	---	----------	-----

Seminar Informatik Bachelor Computergraphik	5	sehr gut	1,0
--	---	----------	-----

Teamprojekt ^a Embedded Systems	5	bestanden	
--	---	-----------	--

Schlüsselqualifikationen ^a	5	bestanden	
---------------------------------------	---	-----------	--

Bachelorarbeit Implementierung und Evaluation einer Software für Softwareimplementierungen	12	gut	2,0
---	----	-----	-----

Foundation of System Computer Science

Computer Networks 1	5	good	1.7
Relational database systems 1	5	good	1.7
Software Engineering 1	5	excellent	1.3
Software Engineering Lab ^a	7	passed	
Operating Systems	5	excellent	1.3
Introduction to Computer Security	5	excellent	1.3

Obligatory elective subjects in Computer Science

Computer Architecture 1	6	excellent	1.0
Basics of Computer Engineering	5	excellent	1.0

Computer Graphics	5	excellent	1.0
Practical Course Games ^a	5	passed	
Softwarearchitecture	5	excellent	1.0
Algorithms and Data Structures 2	5	excellent	1.0

Obligatory elective subjects in Mathematics

Algebra for Computer Scientists	5	excellent	1.0
Introduction to Numerical Analysis for Computer Scientists	5	excellent	1.3

Minor Field of Study "Communication Networks"

Fundamentals of Mobile Radio Communications	5	excellent	1.0
---	---	-----------	-----

Communication Networks ^a	5	excellent	1.0
-------------------------------------	---	-----------	-----

Computer Science Seminar Computer Graphics	5	excellent	1.0
---	---	-----------	-----

Computer Science Seminar ^a Embedded Systems	5	passed	
---	---	--------	--

Elective Courses in Interdisciplinary Qualifications ^a	5	passed	
---	---	--------	--

Bachelor's Thesis Implementation and Evaluation of a Software for Software Implementations ^b	12	good	2.0
--	----	------	-----

Braunschweig, 01. Dezember 2022

Prof. Dr. Max Mustermann
Dekan | Dean
Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Prof. Dr. Max Mustermann
Vorsitzender des Prüfungsausschusses |
Chairman Examination Committee

Notenstufen: sehr gut (1,0 ≤ d ≤ 1,5), gut (1,6 ≤ d ≤ 2,5), befriedigend (2,6 ≤ d ≤ 3,5), ausreichend (3,6 ≤ d ≤ 4,0).
Bei d ≤ 1,2 wird als Gesamtnote das Prädikat mit Auszeichnung vergeben.
^a Bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

Grading System: excellent (1.0 ≤ d ≤ 1.5), good (1.6 ≤ d ≤ 2.5), satisfactory (2.6 ≤ d ≤ 3.5), sufficient (3.6 ≤ d ≤ 4.0).
In case of d ≤ 1.2 the degree is granted with honors.
^a Not considered in the calculation of the overall grade.
^b The title of the Bachelor's/Master's thesis was translated from the original language.

URKUNDE DEGREE CERTIFICATE

Die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht mit dieser Urkunde | hereby confers upon

Maxima Jane Mustermann

geboren am | born on
01. Oktober 2023 in Musterdorf

den Hochschulgrad | the degree of

Bachelor of Science
(B. Sc.)

nach bestandener Bachelorprüfung | after having successfully completed the bachelor
im Studiengang | examination in

Informatik | Computer Science

am | on
01. März 2022.

Braunschweig, 01. Dezember 2022

Diploma Supplement

Vorlage

1 / 8

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNE-CO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

2.2 Main field(s) of study for qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

University/State institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

University/State institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access requirement(s)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6):

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

Schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 1,0 erforderlich. Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. ECTS-Note: Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ermittelte Note auf der Grundlage der Ergebnisse der Absolventinnen und Absolventen der zwei vergangenen Jahre: A (beste 10 %), B (nächste 25 %), C (nächste 30 %), D (nächste 25 %), E (nächste 10 %)

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme (Sec. 8.6):

1.0 to 1.5 = “excellent”

1.6 to 2.5 = “good”

2.6 to 3.5 = “satisfactory”

3.6 to 4.0 = “sufficient”

Inferior to 4.0 = “Non-sufficient”

1.0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4.0.

In case the overall grade is 1.1 or better the degree is granted “with honors”.

In the European Credit Transfer System (ECTS) the ECTS grade represents the percentage of successful students normally achieving the grade within the last two years: A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), E (next 10 %)

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/fk

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further information sources

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/fk

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree [date]

Certificate [date]

Transcript of Records [date]

Datum der Zertifizierung | Certification Date:

Offizieller Stempel | Siegel

Official Stamp | Seal

Prof. Dr.

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses |

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1999 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

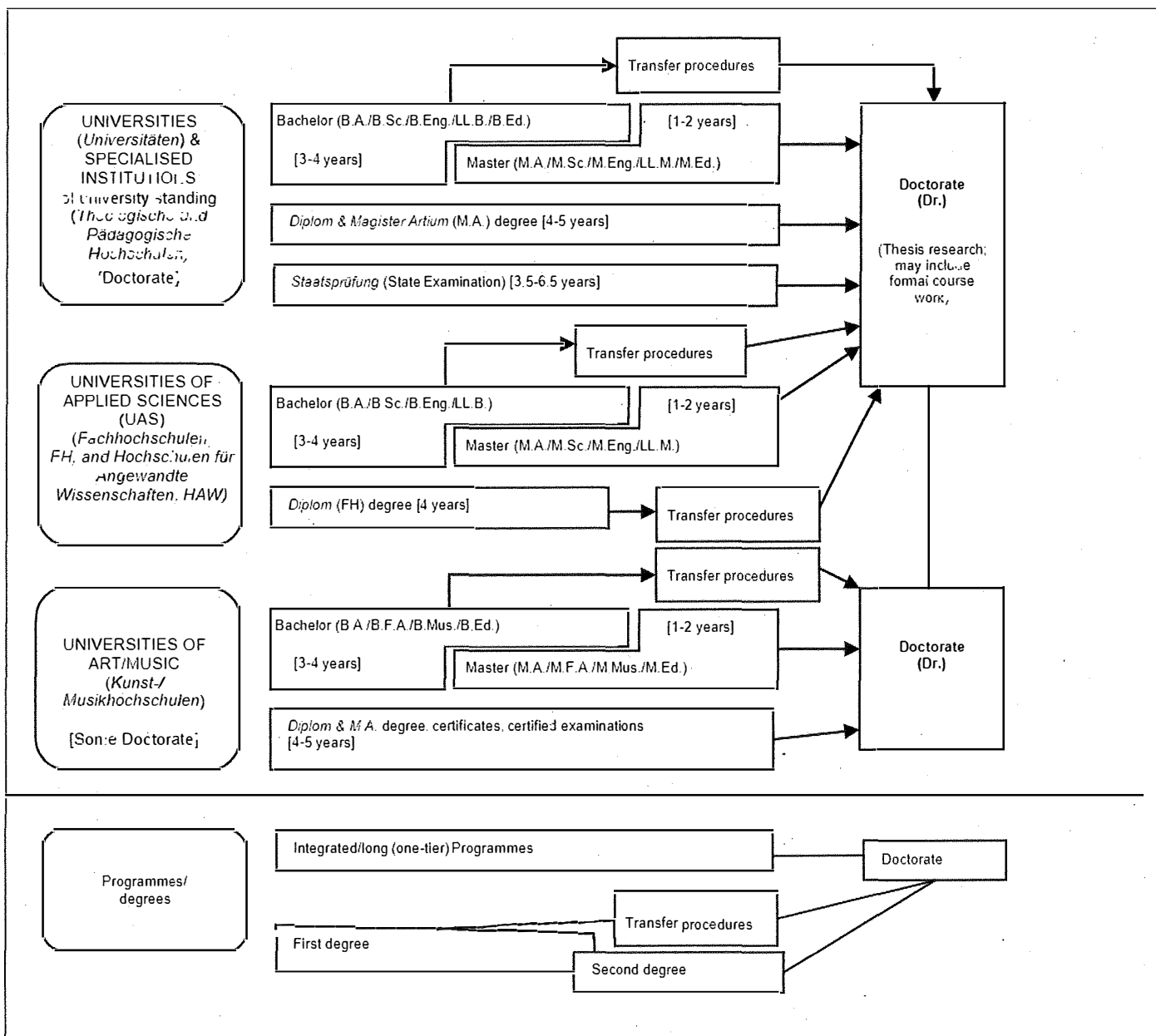
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives, it also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷



Tab.1 Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem

Tab.1 Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the interstate study accreditation treaty.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.M.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting insti-

zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und an gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org;
E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49(0)30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc.

tutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister degree*, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)*(UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)*(UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/in*, *Fachwirt/in (IHK)*, *Betriebswirt/in (IHK)* und *(HWK)*, *staatlich geprüfte/r Techniker/in*, *staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in*, *staatlich geprüfte/r Gestalter/in*, *staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org;
E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org;
E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE-Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org;
E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49(0)30 206292-11; www.hrk.de;
E-Mail: post@hrk.de

(www.hochschulkompass.de)

- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 - Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen - EQF).
- ⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- ⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- ¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
- ² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- ³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017)
- ⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de.
- ⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- ⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- ⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016). Enacted on 1 January 2018.
- ⁸ See note No. 7.
- ⁹ See note No. 7.
- ¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Einverständniserklärung

zur Prüfung meiner Arbeit mit einer Plagiatserkennungssoftware¹

An der TU Braunschweig können Studien- und Prüfungsleistungen auf Plagiate überprüft werden. Bei schriftlichen Arbeiten erklärt der Prüfling mit der Anmeldung zur Prüfung ausdrücklich ihr bzw. sein Einverständnis, dass die von ihr bzw. ihm im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen – inkl. Abschlussarbeiten – zu fertigenden Arbeiten nach der Abgabe einer automatischen Plagiatsüberprüfung unterzogen werden können.

Die Überprüfung der Arbeiten erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form, d. h. persönliche Daten (Vorname, Name, studentische E-Mail) werden nicht verwendet.

Die Arbeiten werden – sofern nicht eine gesonderte ausdrückliche Einwilligung erteilt wird – zur Plagiatsprüfung nicht dauerhaft gespeichert. Wird eine solche Einwilligung zur dauerhaften Speicherung nicht ausdrücklich erteilt, werden mit dem bestandskräftigen Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens der Prüfbericht sowie sonstige Dateien gelöscht.

Sonstige Aufbewahrungspflichten seitens der Universität bleiben unberührt.

Es ist bekannt, dass eine Nutzung von fremden, nicht kenntlich gemachten Quellen einen Täuschungsversuch darstellt.

***** ..*****

Freiwillige Erweiterung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeiten innerhalb von zehn Jahren nach Ende meines Studiums als Vergleichsmaßstab für Plagiatskontrollen anderer Arbeiten genutzt werden können.

Mit einer Verweigerung der Unterschrift gehen keine Nachteile im Studium einher.

Datum

Unterschrift der bzw. des Studierenden

¹Es sollen Erkennungsverfahren bevorzugt werden, bei denen eine Speicherung der Unterl. gen auf die Technische Universität Braunschweig beschränkt ist.

Durchführung von Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple Choice“)

Die Aufstellung der Prüfungsaufgaben erfolgt stets durch zwei Prüfende. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Alle Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert werden, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind. Wenn nur eine Lösung richtig sein soll, darf nicht auch eine andere vorgeschlagene Lösung vertretbar sein.

Die Prüfungsaufgaben sind nach der Prüfung, aber vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie fehlerfrei waren. Dabei ist insbesondere auf Auffälligkeiten im Antwortverhalten zu achten. Beispielsweise könnte eine von guten Prüflingen besonders häufig als falsch gewertete Antwort auf Fehler der Aufgabenstellung hinweisen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die im Voraus festgelegte Zahl der Aufgaben mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist dann von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Die Antwort-Wahl-Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling, vorbehaltlich anderer Regelungen mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an dieser Prüfung teilgenommen haben. Wenn weniger als 30 % der Prüfungsteilnehmer Erstprüflinge sind, wird die Referenzgruppe zur Bildung der relativen Bestehensgrenze auf alle Prüfungsteilnehmer ausgeweitet.

Ist vor der Bewertung die Anzahl der Prüfungsaufgaben reduziert worden, jedoch für einen Prüfling die richtige Antwort gern. Absatz 2 dennoch zu werten, so ist die eliminierte Prüfungsfrage auch bei der Bildung seiner relativen Bestehensgrenze zu berücksichtigen. Ist eine eliminierte Prüfungsfrage falsch beantwortet worden, so geht diese weder in die Bewertung noch in die Bildung der relativen Bestehensgrenze ein.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben arithmetisch zu ermitteln. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Aufgaben nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

Sofern Prüfungsaufgaben unterschiedlich gewichtet werden, werden die Bestehensgrenzen sowie die Notenverteilung anhand der erzielbaren Punkte und nicht nach der Anzahl der

Anlage 5

Aufgaben ermittelt. Wenn Antwort-Wahl-Fragen Prüfungsteile einer Klausur bilden, gelten die vorgenannten Anforderungen entsprechend.

Beispiele zur absoluten Bestehensgrenze von 60% und zur relativen Bestehensgrenze:

Student X hat an einer Klausur teilgenommen, bei der im Schnitt 80% der Fragen zutreffend beantwortet wurden. X erreichte nur 59%. Damit ist die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 62,4 % ($22\% \text{ von } 80 = 17,6$). Auch diese hat er verfehlt.

Studentin Y hat an einer Klausur teilgenommen, bei der im Schnitt 55% der Fragen zutreffend beantwortet wurden. Y erreichte nur 48%. Damit ist die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 42,9 % ($22\% \text{ von } 55 = 12,1$). Damit hat sie die relative Bestehensgrenze übersprungen und somit die Klausur bestanden.

Wenn Antwort-Wahl-Fragen Teile einer Prüfung bilden, gelten die vorgenannten Anforderungen für den jeweiligen Antwort-Wahl-Fragen-Teil der Prüfung entsprechend.